



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0022

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-03-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage beigefügte neugefasste Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen enthält alle grundsätzlichen Regelungen für die Arbeit dieser Gremien aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und ergänzt diese.

Die bisherige Geschäftsordnung vom 02.11.2020 (zuletzt geändert gemäß Ratsbeschluss vom 07.04.2025) wurde überarbeitet und an die Gemeindeordnung NRW in der Fassung ab 01.11.2025 sowie die aktuellen Sitzungsgegebenheiten angepasst. Hierfür wurden die in den Sitzungen des 19. Tagungsabschnittes gesammelten Erfahrungswerte herangezogen.

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Regelungen aus der Gemeindeordnung NRW, die bislang nicht explizit in der Geschäftsordnung aufgeführt wurden, werden für ein besseres Gesamtverständnis ergänzt, siehe zum Beispiel § 3 Absatz 1 Satz 1 (Festsetzung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister), § 4 Absatz 4 (Unverzügliche Einberufung von Ratssitzungen) und § 21 Absatz 3 (Unterzeichnung von Niederschriften).
2. Zukünftig erfolgt die Doppelnennung von weiblich/männlich. Damit entfällt der ehemalige § 34 (Funktionsbezeichnungen).
3. Es wurden Anpassungen vorgenommen, die sich durch die fortschreitende Digitalisierung ergeben. Durch die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in elektronischer Form erübrigt sich deren postalischer Versand, siehe zum Beispiel § 1 Absatz 5 (Bereitstellung von Unterlagen über das Ratsinformationssystem), § 4 Absatz 1 Satz 3 ff. (elektronische Einladung) und § 21 Absatz 6 Satz 1 (Elektronische Bereitstellung der Niederschrift).
4. Die Veröffentlichung und zeitgleiche Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Rates im Internet wird gemäß § 48 Absatz 4 GO NRW zukünftig in der Hauptsatzung geregelt. Hierauf wird im § 2 (Übertragung von Ratssitzungen) verwiesen.
5. Neben einem Fünftel der Ratsmitglieder sowie Fraktionen erhalten auch Gruppen das Recht, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eine Angelegenheit zur Beratung zu benennen (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2). Außerdem sind sie zukünftig berechtigt, Anträge zur Sache zu stellen (§ 15 Absatz 1 Satz 2).
6. Die Regelungen zum Ältestenrat im § 5 wurden insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten angepasst.
7. Die Gemeindeordnung NRW hat gemäß § 48 Absatz 5 Satz 1, § 58 Absatz 1 Satz 4 und § 36 Absatz 6 Satz 3 GO NRW die Regelungen zur Teilnahme an Sitzungen für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger angepasst, die nicht Mitglied des entsprechenden Gremiums sind:
 - Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können zukünftig grundsätzlich an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerende teilnehmen. Bislang bestand dieses Recht nur, soweit deren Aufgabenbereich durch

- den Beratungsgegenstand berührt wurde (§ 6 Absatz 2 Satz 1).
- An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse, alle Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen. Bislang durften die Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie anderer Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 25 Absatz 7 Satz 1).
 - An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Bislang konnten Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 27 Absatz 7 Satz 1).
8. Die Regelungen zu den Sachverständigen im § 6 Absatz 3 bedurften einer Anpassung. Zukünftig wird geregelt, dass die Stadt Leverkusen die ggf. anfallenden Kosten für die Teilnahme von Sachverständigen an den Sitzungen trägt. Die Redezeitbegrenzung für Sachverständige wurde zurückgenommen, da diese oftmals zeitaufwendige Vorträge halten.
 9. Es erfolgten Anpassungen für die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen im § 8.
 10. Unter § 15 Absatz 1 Nr. 6 (Anträge zur Sache) wird die Antragsberechtigung des Jugendstadtrates im Rahmen seiner jährlichen Sitzung berücksichtigt. Seit Bestehen des Jugendstadtrates wurden dessen Anträge bereits im Rat, seinen Ausschüssen und Bezirksvertretungen vorgestellt und beraten, sodass es dahingehend einer Anpassung in der Geschäftsordnung bedurfte. Zudem wurde im § 15 Absatz 1 Nr. 7 die Antragsberechtigung für die Fachausschüsse des Rates geregelt, sofern sie eine Angelegenheit an eine Bezirksvertretung, einen anderen Ausschuss oder den Rat zur abschließenden Entscheidung verweisen möchten. Der Integrationsrat, zukünftig: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (gem. § 27 GO NRW), ist hierin eingeschlossen.
 11. Die elektronische Durchführung einer geheimen Abstimmung über eine Abstimmungsanlage wird im § 18 Absatz 10 (Abstimmung über Anträge zur Sache) geregelt.
 12. Das Rederecht der Beigeordneten und Bezirksverwaltungsstellenleitungen wird für die Ausschüsse und Bezirksvertretungen in § 25 Absatz 6 (Ausschüsse) und § 27 Absatz 6 (Bezirksvertretungen) konkretisiert.
 13. Im § 19 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungsgewalt und Hausrecht) wird auf die Ausübung des Hausrechts durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Vertretungsfall hingewiesen, die sich analog aus der Gemeindeordnung NRW ergibt. Die Regelungen zum Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung (§ 20) wurden an die Änderungen in der Gemeindeordnung NRW ab 01.11.2025 angepasst (vergl. § 51 GO NRW).
 14. Die im § 21 Absatz 6 Satz 2 (Schriftführung, Niederschrift) genannte Frist für die Breitstellung der Niederschrift wird von acht auf drei Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung verkürzt. Damit soll die Niederschrift bis zur Veröffentlichung des Nachtrags vorliegen. Des Weiteren wird ergänzt, dass die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung Beschlussauszüge aus der Niederschrift erhalten, da dies bereits

gängige Praxis ist (§ 21 Absatz 6 Satz 3).

15. In § 22 Absatz 3 (Bildung von Fraktionen) wird die Verpflichtung von Fraktionsmitarbeitenden gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister konkretisiert.
16. Die Festsetzung der Tagesordnung und Übernahme der Sitzungsleitung für den Fall, dass die/der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert sind, wird nun im § 25 Absatz 2 (Sitzungen der Ausschüsse) geregelt.
17. Da im vergangenen Tagungsabschnitt gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen notwendig waren, wird deren Durchführung unter § 25 Absatz 8 (Ausschüsse) und § 27 Absatz 8 (Bezirksvertretungen) geregelt.

Im Übrigen wurden in der Geschäftsordnung zusätzliche Gesetzesverweise eingefügt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen

Dieser Vorlage liegt als Anlage 1 die Neufassung der Geschäftsordnung mit allen eingearbeiteten Änderungen vor.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Geschäftsordnung vom 02.11.2020 sind in der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich. Redaktionelle und formelle Anpassungen sowie die Doppelnennung von weiblich/männlich sind hier nicht berücksichtigt.

Anlage/n:

0022 - Anlage 1 - Neufassung der Geschäftsordnung

0022 - Anlage 2 - Synopse

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am _____ die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Leverkusen,
seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
(GeschO Rat)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Rates	3
§ 1 Ratsinformationssystem	3
§ 2 Übertragung von Ratssitzungen	4
§ 3 Tagesordnung	4
§ 4 Einberufung zu den Sitzungen.....	5
§ 5 Ältestenrat	6
§ 6 Teilnahme an den Sitzungen	6
§ 7 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner	7
§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	8
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 10 Schluss der Debatte	10
§ 11 Schluss der Rednerliste	10
§ 12 Vertagung	10
§ 13 Verweisung	10
§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung	10
§ 15 Anträge zur Sache	11
§ 16 Beteiligung der Bezirksvertretungen	12
§ 17 Beratung	13
§ 18 Abstimmung über Anträge zur Sache	14
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht	16
§ 20 Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung	16
§ 21 Schriftführung, Niederschrift	17
 Zweiter Teil: Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretende des Rates	 18
§ 22 Bildung von Fraktionen	18
§ 23 Beendigung von Fraktionen	19
§ 24 Gruppen und Einzelvertretende	19
 Dritter Teil: Ausschüsse des Rates	 20
§ 25 Sitzungen der Ausschüsse	20
§ 26 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	21
 Vierter Teil: Bezirksvertretungen	 21
§ 27 Sitzungen der Bezirksvertretungen.....	21
§ 28 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner in den Bezirksvertretungen	22

§ 29 Bildung und Beendigung von Bezirksfraktionen	22
Fünfter Teil: Information	23
§ 30 Anfragen von Ratsmitgliedern	23
§ 31 Anfragen von Ausschussmitgliedern.....	23
§ 32 Anfragen von Mitgliedern der Bezirksvertretungen.....	23
Sechster Teil: Schlussvorschrift.....	23
§ 33 Inkrafttreten	23

Erster Teil: Sitzungen des Rates

§ 1 Ratsinformationssystem

- (1) Die Stadt Leverkusen betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Die Stadt ermöglicht den Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung/Hardware bzw. leihweise von der Stadt zur Verfügung gestellten iPads - den Zugang zum Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nichtöffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung (Token).
- (3) Die Stadt stellt die benötigte Infrastruktur (WLAN) in allen Sitzungsräumen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zur Verfügung.
- (4) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger nach Absatz 1, die das Ratsportal nutzen, sind verpflichtet,
 1. die von ihnen hierzu verwendete Hardware durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,
 2. Dokumente, die sich auf den nichtöffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen, und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen,
 3. die von ihnen verwendete Hardware mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.
- (5) Die Einladung, der Nachtrag, die Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (6) Innerhalb des Ratsinformationssystems sind verfügbar zu machen
 1. für alle Mandatsträgerinnen/Mandatsträger:

Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige öffentliche Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen, das Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat sowie das Handbuch Rat und Verwaltung,
 2. für die Mitglieder des Rates:

zugehörige nichtöffentliche Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen,
 3. für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates und deren Stellvertretung:

zugehörige nichtöffentliche Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses sowie die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses,

4. für die Mitglieder der Bezirksvertretungen:

zugehörige nichtöffentliche Beratungsunterlagen zu den Sitzungen der jeweiligen Bezirksvertretung sowie die Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen der jeweiligen Bezirksvertretung.

- (7) Die Regelungen der §§ 3 ff. bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Übertragung von Ratssitzungen

Die Zulässigkeit der Veröffentlichung und zeitgleichen Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Rates im Internet durch die Stadt Leverkusen bzw. von ihr Beauftragte (Live-Stream) ist gemäß § 48 Absatz 4 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) in der Hauptsatzung geregelt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister setzt gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 GO NRW die Tagesordnung fest. Sie/Er hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm von

1. einem Fünftel der Ratsmitglieder,
2. einer Fraktion oder
3. einer Gruppe

spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich per Post oder Fax oder elektronisch per E-Mail benannt werden (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 2 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 2 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.

- (2) In die Tagesordnung ist für den Beginn der Sitzung der Punkt „Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern“ aufzunehmen, sofern gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb der Frist nach § 7 Absatz 3 Satz 1 eine nach § 7 Absatz 2 zulässige Frage angemeldet wurde (§ 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).
- (3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden. Für den Versand des Nachtrages gilt eine Frist von drei Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Zugangs des Nachtrags und der Sitzungstag nicht mitgezählt. § 4 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 GO NRW erweitert,
 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 48 Absätze 2 und 3 GO NRW sowie § 8 dieser Geschäftsordnung geändert,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt und damit erledigt werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen der Nummer 5 die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist der/dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (6) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leverkusen fällt, hat der Rat unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 4 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Rat wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 47 Absatz 1 Satz 1 GO NRW). Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in elektronischer Form eingeladen. Sie werden per E-Mail informiert, sobald die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Hilfsweise kann auch postalisch eingeladen werden, sofern seitens der Stadtverwaltung eine elektronische Einladung aufgrund technischer Probleme nicht möglich ist.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfristen werden der Tag des Zugangs und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.
- (3) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 3 oder 4 Absatz 1 ergeben, trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, hierüber unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten.

- (4) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen (§ 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, den Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern, den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates, der jeweiligen Fraktionsgeschäftsführerin/dem jeweiligen Fraktionsgeschäftsführer oder einem von diesen Fraktionen benannten weiteren Mitglied der Fraktion. Es können Beigeordnete und weitere Teilnehmende nach Bedarf hinzugezogen werden.
- (2) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss des Rates nach § 57 GO NRW und kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei Verfahrensfragen zur Geschäftsführung und Verhandlungs-/Sitzungsleitung des Rates und der Handhabung der Ordnung gemäß § 51 GO NRW. Der Ältestenrat unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Gewährleistung von Effektivität und Funktionalität der Ratsarbeit.
- (3) Der Ältestenrat wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – mit Vorlage einer Tagesordnung – einberufen und geleitet.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen werden in einer Niederschrift vermerkt. Die Niederschrift wird von einer/einem Mitarbeitenden der Verwaltung erstellt.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Schriftführung hierüber zu unterrichten.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerende teilnehmen (§ 48 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.

- (3) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige durch die Verwaltung einzuladen; ggf. anfallende Kosten sind durch die Verwaltung zu tragen. Die Sachverständigen können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden.

Antragstellende von Eingaben nach § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.

- (4) Die Schriftführung hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitenden, Sachverständigen und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörende anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich fest.
- (5) Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister anzuzeigen. Dies ist in der Niederschrift entsprechend auszuweisen.

§ 7 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Einwohnerinnen/Einwohner (Fragestellerinnen/Fragesteller) können bei Vorhandensein des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern“ in einer Sitzung des Rates bis zu zwei Fragen stellen.
- (2) Eine Frage ist nur zulässig, sofern
 1. sie den Aufgabenbereich der Stadt Leverkusen betrifft,
 2. entweder an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Gruppe des Rates gerichtet wird,
 3. nicht die Bewertung eines Sachverhalts durch die Fragestellerin/den Fragesteller enthält und
 4. ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls nicht verletzen müsste.
- (3) Die Fragestellerin/Der Fragesteller hat die Fragen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Sitzung schriftlich anzumelden. Hierbei ist der Wortlaut der Fragen mitzuteilen und anzugeben, an wen sie gerichtet werden. Unzulässige angemeldete Fragen sind durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gegenüber der Fragestellerin/dem Fragesteller zurückzuweisen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister unterrichtet die Adressaten zulässiger angemeldeter Fragen hierüber unverzüglich schriftlich und unterrichtet die Fragestellerin/den Fragesteller über das weitere Verfahren.
- (4) In der Sitzung ruft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Fragestellerinnen/Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldungen nach Absatz 3 Satz 1 auf. Die Fragestellerinnen/Fragesteller sollen sodann die angemeldeten Fragen mündlich vortragen. Erscheint eine Fragestellerin/ein Fragesteller nicht, werden die von ihr/ihm angemeldeten Fragen nicht behandelt.
- (5) Die mündliche Fragestellung soll nicht länger als eine, ihre Beantwortung nicht länger als vier Minuten dauern. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall Zeitüberschreitungen zulassen. Sie/Er kann die Beantwortung an sie/ihn gerichteter Fragen einer/einem Beigeordneten übertragen. Eine Aussprache über Fragen und deren Beantwortung findet nicht statt. Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann an die Adressatin/den Adressaten der Frage eine Zusatzfrage richten; die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern“ darf eine Stunde nicht überschreiten. Fragen, die innerhalb dieses Zeitraums nicht gestellt werden können, können im Einvernehmen mit der Fragestellerin/dem Fragesteller in einer der folgenden Sitzungen des Rates gestellt werden. Fragen, die innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, können im Einvernehmen mit der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich, ansonsten in einer der folgenden Sitzungen des Rates beantwortet werden.

§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit

In nichtöffentlicher Sitzung ist zu beraten, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder der Schutz der Interessen Betroffener fordern. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerberinnen/Bewerber,
2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
3. Vergabeangelegenheiten,
4. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
5. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen,
6. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist (§ 113 GO NRW),
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten, der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW und der Beratung der Prüfungsergebnisse zur Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 96 Absatz 1 GO NRW,
8. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahrensverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) offenbart werden.

Satz 2 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Die Wortmeldung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ und/oder das Heben beider Arme. Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist das Wort unverzüglich außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners, zu erteilen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält die Möglichkeit ihren/seinen Antrag zur Geschäftsordnung kurz (bis zu zwei Minuten) mündlich zu begründen.

- (2) Geschäftsordnungsanträge können insbesondere gerichtet sein auf:
1. Schluss der Debatte (§ 10)
 2. Schluss der Rednerliste (§ 11)
 3. Vertagung (§ 12)
 4. Verweisung (§ 13)
 5. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (§ 14)
 6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 8. Namentliche oder geheime Abstimmung
 9. Aufhebung der Redezeitbegrenzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Rat)
 10. Festsetzung einer Redezeitbegrenzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Ausschüsse und Bezirksvertretungen)
- (3) Anträge auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat.
- (4) Bei Anträgen auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Verweisung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass, falls noch nicht erfolgt, die Initiatorin/der Initiator ihren/seinen Sachantrag inhaltlich begründen kann.
- (5) Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung kann ein Ratsmitglied eine kurze Gegenrede (bis zu zwei Minuten) halten. Wünschen mehrere Ratsmitglieder eine Gegenrede zu halten, so wird das Wort an dasjenige Ratsmitglied erteilt, welches sich zuerst gemeldet hat. In Zweifelsfällen darüber, wer sich zuerst gemeldet hat, bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Sitzungsleitung das Ratsmitglied, welches die Gegenrede halten darf. Nach der Gegenrede wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Wird eine Gegenrede nicht gehalten, so wird sofort abgestimmt.
- (6) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (7) Die Redezeit zu Anträgen der Geschäftsordnung und Gegenrede beträgt für jede Rednerin/jeden Redner höchstens zwei Minuten. Die Redezeit zu Anträgen der Geschäftsordnung gilt für jeden Antrag einzeln und führt zu keiner Reduzierung der Redezeit zur Sache.
- (8) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen, es darf nicht zur Sache gesprochen werden.

§ 10 Schluss der Debatte

- (1) Jedes Ratsmitglied, das noch nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet wird.
- (2) Schluss der Debatte bedeutet, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes sofort, ohne weitere Aussprache in der Sache endet und die bereits eingegangenen Wortmeldungen damit erledigt sind.

§ 11 Schluss der Rednerliste

- (1) Jedes Ratsmitglied, das noch nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann beantragen, dass die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so gibt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (2) Schluss der Rednerliste bedeutet, dass alldiejenigen, die zum Zeitpunkt des Geschäftsordnungsantrags schon auf der Rednerliste stehen, nach zustimmender Abstimmung zu diesem Geschäftsordnungsantrag noch zur Sache sprechen dürfen.

§ 12 Vertagung

- (1) Ein Antrag auf Vertagung bedeutet, dass eine Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. in Abhängigkeit der Klärung offener Fragen, beraten werden soll.
- (2) Ein Antrag auf Vertagung hat zur Folge, dass keine Aussprache in der Sache mehr stattfindet, auch wenn zum Zeitpunkt des Antrags noch Rednerinnen/Redner auf der Rednerliste stehen.

§ 13 Verweisung

- (1) Die Verweisung einer Angelegenheit kann entweder an einen oder mehrere Ausschüsse, die Bezirksvertretung, weitere Gremien wie eingerichtete Arbeitskreise oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gerichtet sein.
- (2) Ein Antrag auf Verweisung hat zur Folge, dass keine Aussprache in der Sache mehr stattfindet, auch wenn zum Zeitpunkt des Antrags noch Rednerinnen/Redner auf der Rednerliste stehen.

§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

- (1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (2) Wird dem Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung zur Sache als erledigt.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge gestellt werden, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Antragsberechtigt sind
1. ein Fünftel der Ratsmitglieder,
 2. eine Fraktion,
 3. eine Gruppe,
 4. eine Bezirksvertretung (§ 37 Absatz 5 GO NRW),
 5. der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)),
 6. der Jugendstadtrat im Rahmen seiner jährlichen Sitzung (§ 27a GO NRW) sowie
 7. die Fachausschüsse des Rates, sofern sie eine Angelegenheit an eine Bezirksvertretung, einen anderen Ausschuss oder den Rat zur abschließenden Entscheidung verweisen möchten. Dies gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (bisher: Integrationsrat).

Anträge können schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung oder in einen Nachtrag hierzu aufzunehmen.

- (2) Während einer Sitzung können Anträge zur Sache im Rahmen der Aussprache schriftlich oder mündlich zur Niederschrift von einem oder mehr Mitgliedern des Rates gestellt werden. Mündliche Anträge zur Niederschrift können nur gestellt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Eine in einer Sitzungsvorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) enthaltene Beschlussempfehlung gilt als Antrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der jederzeit für die Tagesordnung vorgesehen werden kann.
- (4) Betrifft ein schriftlich gestellter Antrag nach Absatz 1 eine in der Entscheidungszuständigkeit des Rates liegende Angelegenheit, so wird dieser Antrag durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur Vorberatung an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht widersprochen hat. Satz 1 gilt nicht für Anträge, durch die eine Änderung oder Aufhebung eines Ratsbeschlusses herbeigeführt werden soll.
- (5) Sitzungsvorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und Anträge zur Sache, die wesentliche Gesichtspunkte der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen (§ 27 GO NRW), sind der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unverzüglich zuzuleiten.

§ 16 Beteiligung der Bezirksvertretungen

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Beteiligung der Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk von Entscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse berührt wird (§ 37 Absatz 5 GO NRW), insbesondere im Wege einer vorherigen Anhörung der Bezirksvertretungen vor Entscheidungen über

1. die Änderung der Stadtbezirksgrenzen und Begrenzung der Ortsteile im Stadtbezirk,
2. die Festlegung und Änderung des Standorts der Bezirksverwaltungsstellen sowie die Bestellung und Abberufung der Leitung der Bezirksverwaltungsstellen (§ 38 Absatz 3 Satz 1 GO NRW),
3. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Bezirksvertretungen für in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden; die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan auszuweisen (vgl. § 37 Absatz 4 GO NRW),
4. Grundsatzbeschlüsse über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,
5. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, insbesondere in Gestalt
 - städtebaulicher Konzeptionen und
 - fachgebietsbezogener Einzeluntersuchungen,
6. Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren anderer Planungsträgerinnen/Planungsträger,
7. die Festlegung oder Veränderung von Flächen im Rahmen des Landschaftsplans,
8. die gesamtstädtische Verkehrsplanung,
9. den Öffentlichen Personennahverkehr,
10. die Aufstellung oder Änderung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung ortsrechtlicher Bestimmungen,
12. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
13. die Sicherung der Bauleitplanung, insbesondere in Gestalt des Erlasses von Satzungen
 - über Veränderungssperren und deren Verlängerung (§§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB)) und
 - über besondere Vorkaufsrechte (§§ 25 ff. BauGB) und die Anordnung von Umlegungen (§ 47 BauGB),
14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von bauordnungsrechtlichen Satzungen nach der Landesbauordnung NRW,
15. die Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung,

16. Satzungen, Rechtsverordnungen und sonstige Regelungen für bezirksbezogene öffentliche Einrichtungen und Anlagen, Veranstaltungen und Maßnahmen,
17. die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplans (§ 25 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, Denkmalschutzgesetz - DSchG),
18. die Gewährung von Leistungen (§ 35 DSchG) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit ein Betrag von 10.000 € überschritten wird,
19. die Abgrenzung der Schiedsmannbezirke,
20. Versorgungseinrichtungen und Werbeträgerinnen/Werbeträger, insbesondere die großflächige Errichtung von
 - Anlagen der Telekommunikation und Postverteilung und
 - Werbetafeln, -plakaten, -ständern und Litfaßsäulen,
21. den Verkauf städtischer Grundstücke über 25.000 Euro, soweit davon bezirksbezogene Einrichtungen berührt oder der Erwerberin/dem Erwerber mit dem Verkauf städtebaulich relevante Vorgaben gemacht werden.

Die Beteiligung nach Nr. 12 umfasst auch Stellungnahmen zu

- Bebauungsplanvorschlägen,
- Aufstellungsbeschlüssen und
- Vorschlägen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Behandlung von während der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Sofern in den Fällen der Nr. 12 ein Ausschuss des Rates entgegen der Bestimmung des Satzes 1 vor der Anhörung einer Bezirksvertretung entscheidet, ist ein Beitrittsbeschluss der Bezirksvertretung einzuholen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist die Angelegenheit erneut im Fachausschuss zu beraten und zu entscheiden.

§ 17 Beratung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates kann verlangen, dass über die Beratung eines Gegenstandes ein Wortprotokoll angefertigt wird, das in die Niederschrift aufzunehmen ist. Das Verlangen kann nur vor dem Beginn von Erläuterungen nach Absatz 3 gestellt werden. Erfolgen solche Erläuterungen nicht, so kann das Verlangen nur bis zum Beginn des Ersten Durchgangs (Absatz 4) gestellt werden.
- (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist der/dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister gibt zunächst den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand („Erster Durchgang“). Bei Fraktionen oder Gruppen, die dieselbe Mitgliederstärke aufweisen, wird die Reihenfolge anhand der gewonnenen Stimmen bei der Kommunalwahl bestimmt.

Möchte eine Fraktion oder Gruppe eine Stellungnahme abgeben, hat sie hierzu eines ihrer Mitglieder zu benennen.

- (5) Weitere Redebeiträge sind durch Knopfdruck der elektronischen Abstimmungsanlage oder eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erteilt den Ratsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort („Zweiter Durchgang“). Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als zweimal erteilt werden. Die Rednerin/Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (6) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Ratsmitglieds zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt vier Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständige Punkte der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann
1. durch Beschluss des Rates, der spätestens bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gefasst werden muss, für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere regelmäßige Höchstredezeit festgesetzt werden,
 2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für die jeweilige Rednerin/den jeweiligen Redner eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Aussprache dies als sachgerecht erscheinen lassen.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in ihrer/seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter jederzeit das Wort ergreifen oder der/dem von ihr/ihm beauftragten Beigeordneten oder bei der Ratsitzung anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners. Sofern die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz abgibt, kann die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen, im Übrigen gilt Satz 1 sinngemäß.
- (8) Die Aussprache wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister beendet.

§ 18 Abstimmung über Anträge zur Sache

- (1) Nach Beendigung der Aussprache stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weitestgehende Antrag Vorrang.
- (2) Auf Vorschlag eines Mitglieds des Rates wird, sofern kein Mitglied des Rates widerspricht, über die zu mehreren Tagesordnungspunkten gestellten Anträge zur

Sache gemeinsam abgestimmt (En-bloc-Abstimmung). Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Rechtsverordnungen und Flächennutzungsplänen sowie in anderen Fällen, in denen eine Ermessens- oder Abwägungsentscheidung zu treffen ist.

- (3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (4) Auf Verlangen mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates ist gemäß § 50 Absatz 1 Satz 5 GO NRW geheim abzustimmen.
- (5) Auf Verlangen eines Zehntels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 4 GO NRW). Hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erklärt, dass sie/er einen etwaigen Beschluss gemäß § 54 Absatz 2 GO NRW beanstanden müsse oder kann ein etwaiger Beschluss eine Haftung von Ratsmitgliedern gemäß § 43 Absatz 4 GO NRW zur Folge haben, ist auf Verlangen eines Mitglieds des Rates hierüber namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Abstimmungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgen, sofern dies technisch möglich ist, elektronisch, ansonsten manuell.
- (7) Vor Beginn der Abstimmung kann verlangt werden durch
 1. eine Fraktion oder Gruppe, dass das Ergebnis einer offenen Abstimmung (Absatz 3) getrennt nach Fraktionen, Gruppen sowie fraktions- und gruppenlosen Mitgliedern des Rates in der Niederschrift ausgewiesen wird,
 2. ein Mitglied des Rates, dass dessen bei einer offenen Abstimmung (Absatz 3) zum Ausdruck gebrachtes Votum in der Niederschrift ausgewiesen wird.
- (8) Entstehen bei der Ermittlung von Quoren Anteile hinter dem Komma, wird die Stimmenzahl auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet.
- (9) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bekannt gegeben.
- (10) Bei Vorhandensein einer Abstimmungsanlage sind geheime Abstimmungen, bei denen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden kann, elektronisch über die Abstimmungsanlage durchzuführen. Zur Wahrung der Geheimhaltung haben die Mitglieder des Rates während des Abstimmungsvorgangs das Panel mit ihrer Hand so zu verdecken, dass ein Einsehen der Stimmabgabe durch andere Personen nicht möglich ist.

Nach Abschluss der Stimmabgabe wird das Ergebnis, ohne Rückschlüsse auf das einzelne Abstimmungsverhalten, auf der Leinwand angezeigt. In der Abstimmungsanlage werden keine Daten zum Abstimmungsverhalten gespeichert.

- (11) Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Rates zulässig. Die Rednerin/Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie/ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich ihrer/seiner früheren Ausführungen richtigstellen. Die Höchstredezeit für jede Rednerin/jeden Redner beträgt vier Minuten.

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Absatz 1 GO NRW). In ihrer/seiner Vertretung wird das Hausrecht durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wahrgenommen.
- (2) Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann sie/er von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann bei Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.

§ 20 Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung

- (1) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Oberbürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre/seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr/ihm das Wort entzogen (§ 51 Absatz 2 GO NRW).
- (2) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend (§ 51 Absatz 3 GO NRW).
- (3) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen und der kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei eingeschaltet, um das Ratsmitglied entfernen zu lassen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an

Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung (§ 51 Absatz 4 GO NRW).

- (4) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 51 Absatz 5 GO NRW).

§ 21 Schriftführung, Niederschrift

- (1) Sofern eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Leverkusen durch Beschluss des Rates zur Schriftführung bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie muss enthalten
1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmenden; dies gilt auch für als Zuhörerinnen/Zuhörer in der nichtöffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
 3. die behandelten Gegenstände,
 4. zu Protokoll gegebene Erklärungen eines Mitglieds,
 5. die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 6. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und die Namen der Gewählten;
 7. Inhalte nach den §§ 17 Absatz 2 (Wortprotokoll) und 18 Absatz 7 (Ausweisung des Votums bei offenen Abstimmungen).
- (3) Die Niederschrift ist von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. seiner Vertretung und der Schriftführung zu unterzeichnen (§ 52 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).
- (4) In den Fällen des § 17 Absatz 2 wird den Mitgliedern des Rates ein Entwurf des Wortprotokolls übersandt, soweit darin Ausführungen dieses Mitglieds wiedergegeben werden. Dieses Mitglied kann Änderungen in stilistischer Hinsicht anregen und diese der Schriftführung innerhalb von acht Tagen nach Zugang des Entwurfs mitteilen. Die Anregungen sollen in die Niederschrift übernommen werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung nach Satz 2, gilt der ihr/ihm mitgeteilte Entwurf als von dem Mitglied genehmigt.
- (5) Für Zwecke der Niederschrift darf die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und der Schriftführung abgehört und sonst genutzt werden. Sie ist zu löschen, sofern nicht bis spätestens zum Ende der auf die Bereitstellung der Niederschrift (Absatz 4) folgenden Sitzung

des Rates durch ein Ratsmitglied Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift geltend gemacht werden. Werden Zweifel geltend gemacht, kann die Aufzeichnung in dem zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Umfang von dem Ratsmitglied gemeinsam mit der Schriftführung abgehört werden. Auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann hieran teilnehmen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Rat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Nach Beendigung dieser Ratssitzung ist die Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.

- (6) Die Niederschrift wird gemäß § 1 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung über das Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Bereitstellung der Niederschrift soll spätestens drei Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung erfolgen. Zusätzlich erhalten die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung Beschlussauszüge aus der Niederschrift. Für nachträgliche Änderungen der Niederschrift, die aufgrund nach Absatz 4 geltend gemachter Zweifel vorgenommen werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Zweiter Teil: Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretende des Rates

§ 22 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Namen der Fraktion,
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
 3. die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertretung,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts/der Geschäftsordnung,
 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

- (2) Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen/Hospitanten aufnehmen.
- (3) Mitarbeitende der Fraktionen werden im Umgang mit vertraulichen Informationen der Verwaltung von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister entsprechend § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere die Verschwiegenheit, verpflichtet. Nur diesen Mitarbeitenden dürfen vertrauliche Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich gemacht werden.

- (4) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen. Satz 1 gilt entsprechend für Hospitantinnen/Hospitanten.

§ 23 Beendigung von Fraktionen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister durch die/den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Stadt,
 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen städtischen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch
1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
 2. im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,
- ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- Endet die Existenz einer Fraktion, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Stadt an die ihr nachfolgende Fraktion oder Gruppe oder den ihr nachfolgenden Einzelvertretenden übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Nachfolgerin/des Nachfolgers.
- (3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 22 Absatz 4 für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 24 Gruppen und Einzelvertretende

- (1) Die Bestimmungen der §§ 22 Absatz 1 und 4 Satz 1 sowie 23 gelten für Gruppen des Rates entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 gelten für Einzelvertretende des Rates entsprechend.

Dritter Teil: Ausschüsse des Rates

§ 25 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister fest. Sind die/der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter (§ 58 Absatz 2 GO NRW).
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel an dem jeweiligen Sitzungstag um 17.00 Uhr.
- (4) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (5) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 17 Absatz 6) gelten nicht für die Ausschüsse. Durch Beschluss des Ausschusses können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.
- (6) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister und den anwesenden Beigeordneten der Verwaltung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners.
- (7) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können nach § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse, alle Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen.

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.

- (8) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach vorheriger Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen einladen. Sie können ebenso gemeinsam mit der jeweiligen Bezirksbürgermeisterin/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen mit einem oder weiteren Ausschüssen oder mit einer oder weiteren Bezirksvertretungen einladen. Die Vorsitzenden stimmen sich im Vorfeld einvernehmlich ab, wer die Moderation in der gemeinsamen Sitzung führt. Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Nie-

derschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Ausschüssen bzw. Bezirksvertretungen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Vorsitzenden und Schriftführungen zu unterzeichnen.

§ 26 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Gemäß § 57 Absatz 4 GO NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag, den Tag der Sitzung nicht eingerechnet, weder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Abweichend hiervon beträgt die Frist für Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen drei Tage. Der Einspruch ist bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Vierter Teil: Bezirksvertretungen

§ 27 Sitzungen der Bezirksvertretungen

- (1) Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fällt, hat die Bezirksvertretung unbeschadet der Bestimmung des entsprechend anzuwendenden § 3 Absatz 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss gemäß dem ebenfalls entsprechend anzuwendenden § 3 Absatz 4 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Über die in den §§ 3 Absatz 1 und 15 Absatz 1 geregelten Fälle hinaus sind auch Anträge von einzelnen Bezirksmitgliedern zulässig.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 17 Absatz 6) gelten nicht für die Bezirksvertretungen. Durch Beschluss der Bezirksvertretung können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Mitglieder der Bezirksvertretung begrenzt werden.
- (5) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben nach § 36 Absatz 6 Satz 1 GO NRW das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einer/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden

Dienstkraft vertreten lassen (§ 36 Absatz 7 GO NRW). Der Bezirksverwaltungsstellenleitung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners.

- (7) An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen (vgl. § 36 Absatz 6 Satz 3 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.

- (8) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister nach vorheriger Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen von zwei oder mehr Bezirksvertretungen einladen. Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister stimmen sich im Vorfeld einvernehmlich ab, wer die Moderation in der gemeinsamen Sitzung führt. Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Bezirksvertretungen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern und Schriftführungen zu unterzeichnen.

§ 28 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner in den Bezirksvertretungen

§ 7 ist auf die Bezirksvertretungen entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Fragen nur zulässig sind, sofern sie den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung betreffen und
2. die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister die Beantwortung der an sie/ihn adressierten Fragen auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen kann. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in diesem Fall eine Bedienstete/einen Bediensteten der Stadt mit der Beantwortung beauftragen.

§ 29 Bildung und Beendigung von Bezirksfraktionen

Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 gelten für Bezirksfraktionen entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auch der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister die Bildung und Auflösung einer Fraktion durch die/den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist und dass „Fraktion“ durch „Bezirksfraktion“ und „Ratsmitglieder“ durch „Bezirksmitglieder“ zu ersetzen sind.

Fünfter Teil: Information

§ 30 Anfragen von Ratsmitgliedern

- (1) Ein Ratsmitglied kann in Angelegenheiten der Stadt Leverkusen schriftlich Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten (§ 47 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet die Anfrage im "Mitteilungsblatt für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen (z.d.A.: Rat)". Dies gilt nicht für Anfragen, die sich auf individuelle Personalangelegenheiten beziehen; diese werden in einer nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses beantwortet.

§ 31 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 30 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. nur Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen/Bürger anfrageberechtigt sind und
2. Anfragen nur in Angelegenheiten des Ausschusses zulässig sind.

§ 32 Anfragen von Mitgliedern der Bezirksvertretungen

Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen findet § 30 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten der Bezirksvertretung zulässig sind.

Sechster Teil: Schlussvorschrift

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020 außer Kraft.

Vorlage Nr. 2025/0022

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Synopse

Die Synopse enthält wesentliche inhaltliche Änderungen. Nicht berücksichtigt wurden Änderungen, die sich aufgrund der Doppelnen-
nung weiblich/männlich sowie redaktioneller oder formeller Anpassungen ergeben haben.

Alte Fassung der Geschäftsordnung	Neue Fassung der Geschäftsordnung
§ 1 Ratsinformationssystem (1) Die Stadt Leverkusen betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information dient.	§ 1 Ratsinformationssystem (1) Die Stadt Leverkusen betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. (5) Die Einladung, der Nachtrag, die Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
§ 2 Übertragung von Ratssitzungen (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden ausschließlich durch eine von der Stadt beauftragte Firma in Bild und Ton aufgezeichnet, zeitgleich im Internet übertragen, zum Abruf auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen zeitweise zur Verfügung gestellt und dauerhaft in dem Archiv	§ 2 Übertragung von Ratssitzungen Die Zulässigkeit der Veröffentlichung und zeitgleichen Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Rates im Internet durch die Stadt Leverkusen bzw. von ihr Beauftragte (Live-Stream) ist gemäß § 48 Absatz 4 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) in der Hauptsatzung geregelt.

der Stadt Leverkusen gespeichert.

Die zeitweise Abrufmöglichkeit auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen wird mit der Einstellung der unterschriebenen Ratsniederschrift im Ratsinformationssystem der Stadt Leverkusen beendet.

Danach kann eine Einsichtnahme im Internet über das Archiv der Stadt Leverkusen dauerhaft erfolgen.

- (2) Die Verwaltung holt bei den betroffenen Personen aus Politik und Verwaltung schriftliche, jederzeit auch nachträglich widerrufbare Einwilligungserklärungen einschließlich einer Aufklärung zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen im Internet ein. Die Einwilligungen gelten jeweils für die aktuelle Ratsperiode. Die Erlaubnis (Dreh- bzw. Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt damit als grundsätzlich erteilt. Sie muss vom Oberbürgermeister jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile für einzelne Personen widerrufen werden, wenn dies von den durch die Aufnahmen betroffenen Personen - von einem Mitglied des Rates, von der Verwaltung oder von Dritten - gewünscht wird.
- (3) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf den Oberbürgermeister, die Ratsmitglieder, die Vertreter der Verwaltung oder die Leinwand zu richten. Eine Aufnahme der Zuhörer ist nicht zulässig.
- (4) Liegt keine Zustimmung zur Übertragung einzelner Redebeiträge vor, werden Bild und Ton entsprechend ausgeblendet bzw. geschnitten.

- (5) Ausnahmsweise kann Vertretern der Presse im Rahmen ihrer Berichterstattung eine zeitlich befristete Übertragung bzw. Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Bild und/oder Ton für bis zu fünf zuvor benannte Tagesordnungspunkte für insgesamt ca. 15 Minuten pro Sitzung auf Antrag bei einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums und der Vertreter der Verwaltung gestattet werden. Von der zeitlichen Beschränkung kann ausnahmsweise bei Vorträgen/Reden abgewichen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
- a) einem Fünftel der Ratsmitglieder oder
 - b) einer Fraktion
- spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich per Post oder Fax oder elektronisch per E-Mail benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 1 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist der Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister setzt gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 GO NRW die Tagesordnung fest. Sie/Er hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm von
1. einem Fünftel der Ratsmitglieder,
 2. einer Fraktion oder
 3. einer Gruppe
- spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich per Post oder Fax oder elektronisch per E-Mail benannt werden (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 2 GO NRW). Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 2 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 2

	eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.
§ 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder (1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich per Post oder bei entsprechendem Einverständnis in elektronischer Form eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfristen werden der Tag des Zugangs und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.	§ 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder (1) Der Rat wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung durch die erste Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 47 Absatz 1 Satz 1 GO NRW). Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in elektronischer Form eingeladen. Sie werden per E-Mail informiert, sobald die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Hilfsweise kann auch postalisch eingeladen werden, sofern seitens der Stadtverwaltung eine elektronische Einladung aufgrund technischer Probleme nicht möglich ist. (2) Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfristen werden der Tag des Zugangs und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht. (4) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der

- keine Regelung zur unverzüglichen Einberufung von Ratssitzungen enthalten -	Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen (§ 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).
§ 5 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Vorbereitung des Ablaufs der Sitzungen des Rates und dient der Zusammenarbeit der im Rat vorhandenen Fraktionen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern, den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates, dem jeweiligen Fraktionsgeschäftsführer oder einem von diesen Fraktionen benannten weiteren Mitglied der Fraktion und den Bezirksbürgermeistern. (2) Der Ältestenrat wird von dem Oberbürgermeister einberufen. Form- und Fristvorgaben bestehen hierfür nicht. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ältestenrats. (3) Zu den Sitzungen oder einzelnen Gegenständen einer Sitzung des Ältestenrats kann der Oberbürgermeister Beigeordnete, weitere Bedienstete der Stadt und sachverständige Ratsmitglieder hinzuziehen.	§ 5 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, den Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern, den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates, der jeweiligen Fraktionsgeschäftsführerin/dem jeweiligen Fraktionsgeschäftsführer oder einem von diesen Fraktionen benannten weiteren Mitglied der Fraktion. Es können Beigeordnete und weitere Teilnehmende nach Bedarf hinzugezogen werden. (2) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss des Rates nach § 57 GO NRW und kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei Verfahrensfragen zur Geschäftsführung und Verhandlungs-/Sitzungsleitung des Rates und der Handhabung der Ordnung gemäß § 51 GO NRW. Der Ältestenrat unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Gewährleistung von Effektivität und Funktionalität der Ratsarbeit. (3) Der Ältestenrat wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – mit Vorlage einer Tagesordnung – einberufen und geleitet. (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen werden in einer Niederschrift vermerkt. Die Niederschrift wird von einer/einem Mitarbeitenden der Verwaltung erstellt.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vgl. § 48 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.

- (3) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige einzuladen; sie können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden. Für den Fall einer Anhörung eines Sachverständigen wird eine Höchstredezeit von vier Minuten festgelegt. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Oberbürgermeister, eine längere Überschreitung durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates zugelassen werden.

Antragsteller von Bürgeranträgen gem. § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 48 Absatz 5 Satz 1 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.

- (3) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige durch die Verwaltung einzuladen; ggf. anfallende Kosten sind durch die Verwaltung zu tragen. Die Sachverständigen können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden. Für den Fall einer Anhörung eines Sachverständigen wird eine Höchstredezeit von vier Minuten festgelegt. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Oberbürgermeister, eine längere Überschreitung durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates zugelassen werden.

Antragstellende von Eingaben nach § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Der Schriftführer hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich fest. Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber dem Oberbürgermeister anzuzeigen.	(4) Die Schriftführung hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitenden, Sachverständigen und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörende anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich fest. (5) Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister anzuzeigen. Dies ist in der Niederschrift entsprechend auszuweisen.
§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln - Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber, - Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen, - Vergabeangelegenheiten, - Grundstücksangelegenheiten, - Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, - Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist (§ 113 GO NRW), - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der	§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit In nichtöffentlicher Sitzung ist zu beraten, wenn es die gesetzlichen Bestimmungen, das öffentliche Wohl oder der Schutz der Interessen Betroffener fordern. Dies ist insbesondere der Fall bei 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerberinnen/Bewerber, 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen, 3. Vergabeangelegenheiten, 4. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,

Behandlung nicht individueller Angelegenheiten, der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW und der Beratung der Prüfungsergebnisse zur Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 Absatz 1 GO NRW, h) Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) offenbart werden. Satz 1 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.	5. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, 6. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist (§ 113 GO NRW), 7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung nicht individueller Angelegenheiten, der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 GO NRW und der Beratung der Prüfungsergebnisse zur Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 96 Absatz 1 GO NRW, 8. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) offenbart werden. Satz 2 gilt nicht, soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.
§ 15 Anträge zur Sache (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge gestellt werden, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Antragsberechtigt ist a) ein Fünftel der Ratsmitglieder, b) eine Fraktion, c) eine Bezirksvertretung (§ 37 Absatz 5 GO NRW),	§ 15 Anträge zur Sache (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge gestellt werden, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Antragsberechtigt sind 1. ein Fünftel der Ratsmitglieder, 2. eine Fraktion, 3. eine Gruppe,

d) der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)) sowie e) der Integrationsrat (§ 27 Absatz 8 Satz 3 GO NRW). Anträge können schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung oder in einen Nachtrag hierzu aufzunehmen. (5) Sitzungsvorlagen des Oberbürgermeisters und Anträge zur Sache, die wesentliche Gesichtspunkte der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen (§ 27 GO NRW), sind dem Vorsitzenden des Integrationsrats unverzüglich zuzuleiten.	4. eine Bezirksvertretung (§ 37 Absatz 5 GO NRW), 5. der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)), 6. der Jugendstadtrat im Rahmen seiner jährlichen Sitzung (§ 27a GO NRW) sowie 7. die Fachausschüsse des Rates, sofern sie eine Angelegenheit an eine Bezirksvertretung, einen anderen Ausschuss oder den Rat zur abschließenden Entscheidung verweisen möchten. Dies gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (bisher: Integrationsrat). Anträge können schriftlich bis spätestens zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag gestellt werden. Sie sind in die Tagesordnung oder in einen Nachtrag hierzu aufzunehmen. (5) Sitzungsvorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und Anträge zur Sache, die wesentliche Gesichtspunkte der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen (§ 27 GO NRW), sind der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unverzüglich zuzuleiten.
§ 18 Abstimmung über Anträge zur Sache	§ 18 Abstimmung über Anträge zur Sache

- keine Regelung zur geheimen Abstimmung über eine Abstimmungsanlage vorhanden -	(10) Bei Vorhandensein einer Abstimmungsanlage sind geheime Abstimmungen, bei denen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden kann, elektronisch über die Abstimmungsanlage durchzuführen. Zur Wahrung der Geheimhaltung haben die Mitglieder des Rates während des Abstimmungsvorgangs das Panel mit ihrer Hand so zu verdecken, dass ein Einsehen der Stimmabgabe durch andere Personen nicht möglich ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe wird das Ergebnis, ohne Rückschlüsse auf das einzelne Abstimmungsverhalten, auf der Leinwand angezeigt. In der Abstimmungsanlage werden keine Daten zum Abstimmungsverhalten gespeichert.
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) Der Oberbürgermeister übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt es, eine geordnete und störungsfreie Sitzung zu ermöglichen. (2) Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann er vom Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden. (3) Jedes Ratsmitglied hat sich so zu verhalten, dass Ordnung	§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Absatz 1 GO NRW). In ihrer/seiner Vertretung wird das Hausrecht durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wahrgenommen. (2) Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann sie/er von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden. (3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann bei

und Würde des Rates gewahrt bleiben. (4) Der Oberbürgermeister kann bei Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.	Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.
§ 20 Ruf zur Sache (1) Ratsmitglieder, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen (= erster Ruf zur Sache). (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache gerufen (= zweiter Ruf zur Sache), kann ihm der Oberbürgermeister bei einem dritten Ruf zur Sache gleichzeitig für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen, wenn das Ratsmitglied bei dem vorhergehenden zweiten Ruf zur Sache auf diese Folge hingewiesen wurde (= dritter Ruf zur Sache mit gleichzeitigem Wortentzug). § 21 Ruf zur Ordnung (1) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen, die vorgegebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder sonst die Ordnung stören, kann der Oberbürgermeister - unter Ankündigung eines Wortentzugs bei einem notwendigen zweiten Ordnungsruf - zur Ordnung rufen (= erster Ruf zur Ordnung). (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal zur Ordnung gerufen und gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, kann ihm	§ 20 Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung (1) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Oberbürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre/seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr/ihm das Wort entzogen (§ 51 Absatz 2 GO NRW). (2) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend (§ 51 Absatz 3 GO NRW).

der Oberbürgermeister - unter Ankündigung des Sitzungsausschlusses bei einem notwendigen dritten Ordnungsruf - für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen (= zweiter Ruf zur Ordnung mit gleichzeitigem Wortentzug).

- (3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung bereits zweimal zur Ordnung gerufen und gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, kann das Ratsmitglied durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung und zusätzlich von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden (= dritter Ruf zur Ordnung mit gleichzeitigem Sitzungsausschluss durch Beschluss des Rates).

Sofern ein Ratsbeschluss aufgrund besonderer Umstände nicht in Betracht kommt (etwa bei körperlichen Angriffen oder Tumulten), kann der Oberbürgermeister den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung selbst verhängen und durchführen, vgl. § 51 Abs. 3 GO NRW. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

- (4) Verstößt ein Ratsmitglied während einer Sitzung in besonders schwerer Weise gegen die Ordnung, kann es durch Beschluss des Rates ohne vorherige Ordnungsrufe des Oberbürgermeisters von der Teilnahme an der weiteren Sitzung und zusätzlich von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

Sofern ein Ratsbeschluss aufgrund besonderer Umstände nicht in Betracht kommt (etwa bei körperlichen Angriffen oder

(3) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen und der kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei eingeschaltet, um das Ratsmitglied entfernen zu lassen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung (§ 51 Absatz 4 GO NRW).

(4) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 51 Absatz 5 GO NRW).

Tumulten), kann der Oberbürgermeister den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung selbst verhängen und durchführen, vgl. § 51 Abs. 3 GO NRW. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung. (5) Wird ein Ratsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, hat es unverzüglich den für Ratsmitglieder vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes zu verlassen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, ist der kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten und das Ratsmitglied entfernen zu lassen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied zieht sich damit den Ausschluss von einer weiteren Ratssitzung zu.	
§ 22 Schriftführung, Niederschrift (2) Die Niederschrift muss enthalten 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung, 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken, 3. die behandelten Gegenstände, 4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge, 5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und die Namen der Gewählten;	§ 21 Schriftführung, Niederschrift (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie muss enthalten 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung, 2. die Namen der Sitzungsteilnehmenden; dies gilt auch für als Zuhörerinnen/Zuhörer in der nichtöffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken, 3. die behandelten Gegenstände, 4. zu Protokoll gegebene Erklärungen eines Mitglieds, 5. die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,

6. Inhalte nach den §§ 17 Absatz 2 (Wortprotokoll) und 18 Absatz 7 (Ausweisung des Votums bei offenen Abstimmungen).

- keine Regelung zur Unterzeichnung der Niederschrift enthalten -

- (4) Für Zwecke der Niederschrift darf die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur durch den Oberbürgermeister und den Schriftführer abgehört und sonst genutzt werden. Sie ist zu löschen, sofern nicht bis spätestens zum Ende der auf die Übersendung einer Kopie der Niederschrift (Absatz 3) folgenden Sitzung des Rates durch ein Ratsmitglied Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift geltend gemacht werden. Werden Zweifel geltend gemacht, kann die Aufzeichnung in dem zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Umfang von dem Ratsmitglied gemeinsam mit dem Schriftführer abgehört werden. Auch der Oberbürgermeister kann hieran teilnehmen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Rat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Nach Beendigung dieser Ratssitzung ist die Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.

- (5) Jedem Ratsmitglied, den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung ist eine Kopie der unterzeichneten Niederschrift zuzuleiten. Die Kopie muss den

6. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und die Namen der Gewählten;
7. Inhalte nach den §§ 17 Absatz 2 (Wortprotokoll) und 18 Absatz 7 (Ausweisung des Votums bei offenen Abstimmungen).

- (3) Die Niederschrift ist von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. seiner Vertretung und der Schriftführung zu unterzeichnen (§ 52 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

- (5) Für Zwecke der Niederschrift darf die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und der Schriftführung abgehört und sonst genutzt werden. Sie ist zu löschen, sofern nicht bis spätestens zum Ende der auf die Bereitstellung der Niederschrift (Absatz 4) folgenden Sitzung des Rates durch ein Ratsmitglied Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift geltend gemacht werden. Werden Zweifel geltend gemacht, kann die Aufzeichnung in dem zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Umfang von dem Ratsmitglied gemeinsam mit der Schriftführung abgehört werden. Auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann hieran teilnehmen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist der Rat hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Nach Beendigung dieser Ratssitzung ist die Aufzeichnung unverzüglich zu löschen.

- (6) Die Niederschrift wird gemäß § 1 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung über das Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Bereitstellung der Niederschrift soll spätestens

Ratsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung zugehen. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten. Für nachträgliche Änderungen der Niederschrift, die aufgrund nach Absatz 4 geltend gemachter Zweifel vorgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.	drei Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung erfolgen. Zusätzlich erhalten die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung Beschlussauszüge aus der Niederschrift. Für nachträgliche Änderungen der Niederschrift, die aufgrund nach Absatz 4 geltend gemachter Zweifel vorgenommen werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates	Zweiter Teil: Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretende des Rates
§ 23 Bildung von Fraktionen (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten 1. den Namen der Fraktion, 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion, 3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter, 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts, 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird, 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.	§ 22 Bildung von Fraktionen (1) Die Bildung einer Fraktion ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten 1. den Namen der Fraktion, 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion, 3. die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertretung, 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts/der Geschäftsordnung, 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird, 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen. - keine Regelung zur Verpflichtung von Mitarbeitenden der Fraktionen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister enthalten -	Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen. (3) Mitarbeitende der Fraktionen werden im Umgang mit vertraulichen Informationen der Verwaltung von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister entsprechend § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere die Verschwiegenheit, verpflichtet. Nur diesen Mitarbeitenden dürfen vertrauliche Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich gemacht werden.
§ 26 Sitzungen der Ausschüsse - keine Regelung zur Festsetzung der Tagesordnung und Verhinderung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertretungen enthalten - (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Ausschusses und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen	§ 25 Sitzungen der Ausschüsse (2) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister fest. Sind die/der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Ratmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter (§ 58 Absatz 2 GO NRW). (4) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses, und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind vor dem

zu Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.

- keine Regelung zum Rederecht von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten/Mitarbeitenden in Ausschüssen enthalten -

(5) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können nach § 58 Abs. 1 S. 4 GO NRW

1. die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie
 2. alle Ratsmitglieder
- als Zuhörer teilnehmen.

Zudem können auch die Mitglieder

1. der Bezirksvertretungen sowie
2. anderer Ausschüsse

an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 58 Abs. 1 S.4 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates

~~Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.~~

(6) Die Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister und den anwesenden Beigeordneten der Verwaltung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners.

(7) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können nach § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse, alle Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen.

~~Zudem können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie anderer Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vgl. § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).~~

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.

(ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. <i>- keine Regelung zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen und Bezirksvertretungen enthalten -</i> (6) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.	(8) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Ausschussvorsitzenden nach vorheriger Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen einladen. Sie können ebenso gemeinsam mit der jeweiligen Bezirksbürgermeisterin/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen mit einem oder weiteren Ausschüssen oder mit einer oder weiteren Bezirksvertretungen einladen. Die Vorsitzenden stimmen sich im Vorfeld einvernehmlich ab, wer die Moderation in der gemeinsamen Sitzung führt. Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Ausschüssen bzw. Bezirksvertretungen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Vorsitzenden und Schriftführungen zu unterzeichnen. (9) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.
§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können	§ 26 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse Gemäß § 57 Absatz 4 GO NRW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden,

nen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag, den Tag der Sitzung nicht eingerechnet, weder von dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Abweichend hiervon beträgt die Frist für Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen drei Tage.	wenn innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag, den Tag der Sitzung nicht eingerechnet, weder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Abweichend hiervon beträgt die Frist für Beschlüsse über die Vergabe von Aufträgen drei Tage. Der Einspruch ist bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Rat.
§ 28 Sitzungen der Bezirksvertretungen <i>- keine Regelung zum Rederecht von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten/Bezirksverwaltungsstellenleitungen in den Bezirksvertretungen enthalten -</i> (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW). Zudem können Ausschussmitglieder als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW). Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des	§ 27 Sitzungen der Bezirksvertretungen (6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einer/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen (§ 36 Absatz 7 GO NRW). Der Bezirksverwaltungsstellenleitung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners. (7) An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen (vgl. § 36 Absatz 6 Satz 3 GO NRW). Zudem können Ausschussmitglieder als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vgl. § 36 Absatz 6 Satz 3 GO NRW). Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion be-

Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. <i>- keine Regelung zu gemeinsamen Sitzungen von Bezirksvertretungen enthalten -</i> (7) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 22 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.	fassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikantinnen/Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind. (8) In begründeten Einzelfällen können die jeweiligen Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister nach vorheriger Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu gemeinsamen Sitzungen von zwei oder mehr Bezirksvertretungen einladen. Die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister stimmen sich im Vorfeld einvernehmlich ab, wer die Moderation in der gemeinsamen Sitzung führt. Im Anschluss an die Sitzung ist eine gemeinsame Niederschrift anzufertigen. Die Abstimmungsergebnisse sind getrennt nach Bezirksvertretungen aufzuführen. Die Niederschrift ist von allen beteiligten Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern und Schriftführungen zu unterzeichnen. (9) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 22 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.
§ 29 Fragestunden für Einwohner	§ 28 Fragestunden für Einwohnerinnen/Einwohner in den Bezirksvertretungen

§ 30 Bildung und Beendigung von Bezirksfraktionen Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 gelten für Bezirksfraktionen entsprechend mit der Maßgabe, dass neben dem Oberbürgermeister auch dem Bezirksbürgermeister die Bildung und Auflösung einer Fraktion durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist und dass „Fraktion“ durch „Bezirksfraktion“ und „Ratsmitglieder“ durch „Bezirksvertreter“ zu ersetzen sind.	§ 29 Bildung und Beendigung von Bezirksfraktionen Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 gelten für Bezirksfraktionen entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister auch der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister die Bildung und Auflösung einer Fraktion durch die/den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist und dass „Fraktion“ durch „Bezirksfraktion“ und „Ratsmitglieder“ durch „Bezirksmitglieder“ zu ersetzen sind.
§ 31 Anfragen von Ratsmitgliedern (2) Der Oberbürgermeister beantwortet die Anfrage im "Mitteilungsblatt für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen (z.d.A.: Rat)". Dies gilt nicht für Anfragen, die sich auf individuelle Personalangelegenheiten beziehen; diese werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschusses beantwortet.	§ 30 Anfragen von Ratsmitgliedern (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet die Anfrage im "Mitteilungsblatt für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen (z.d.A.: Rat)". Dies gilt nicht für Anfragen, die sich auf individuelle Personalangelegenheiten beziehen; diese werden in einer nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses beantwortet.
§ 34 Funktionsbezeichnungen Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	- entfällt durch die Doppelnennung weiblich/männlich -
§ 35 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der	§ 33 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der

Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.07.2014 außer Kraft.	Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020 außer Kraft.
--	--

01/011-20-03-jm
25.10.2025